

HOFFMANN AIRCRAFT GmbH
N. A. Ottostraße Nr. 5
A- 2700 Wr. Neustadt
Telefon: 02622 / 26700

Blatt 1
Blattz.: 2

T E C H N I S C H E M I T T E I L U N G N R. 1 3 / 1

Ausgabe: 23.10.1989
ersetzt die Technische Mitteilung Nr. 13

- Betroffen: Alle Werknummern des Baumusters H 36 "DIMONA" bis einschließlich Baujahr 1984, ausgerüstet mit Kraftstofftank aus Kunststoff.
- Gegenstand: Kraftstofftank
- Anlaß: Mögliche Behinderung der Kraftstoffzufuhr zum Triebwerk durch Ablagerungen im Kraftstofftank.
- Maßnahmen: 1) Austausch des Blattes 3.7 im WHB gegen geändertes Blatt 3.7, Ausgabedatum 23.10.89.
- 2) Kraftstofftank durch Drainer entleeren und ausbauen. Fingerfilter ausbauen und auf feste oder gelartige Ablagerungen überprüfen. Innenseite des Kraftstofftanks durch die Einfüllöffnung und Tankgeberöffnung mittels Spiegel und Lampe auf Ablagerungen inspizieren. Tankinnenseite mittels Holzspatel auf Erweichungsstellen im Gelcoat überprüfen. Benzinfilter ausbauen, öffnen und auf feste oder gummiartige Ablagerungen überprüfen.
- 3) Kraftstofftank gegen einen Aluminiumtank 820.5.12 S3a gem. Arbeitsanweisung Nr.4 austauschen.

Dringlichkeit: Maßnahme 1: Bei Erhalt dieser Technischen Mitteilung.

Maßnahme 2: Im Rahmen der nächsten 50 Stunden Kontrolle und - solange keine Mängel laut Maßnahme 2 festgestellt werden - periodisch bei jeder folgenden 100-Stunden-Kontrolle, jedoch mindestens 1x pro Kalenderjahr.

Maßnahme 3: Werden bei Durchführung von Maßnahme 2 die beschriebenen Mängel festgestellt: innerhalb der nächsten 50 Flugstunden.

Gewicht und
Schwerpunkts-
lage:

Bei Durchführung von Maßnahme 3 erniedrigt sich das Leergewicht um 1 kg. Der Leergewichtsschwerpunkt wandert um 1,5 mm nach vorne.

Hinweise:

Die Maßnahmen dieser Technischen Mitteilung müssen von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb durchgeführt und von einem befugten Prüfer oder LFZ-Wart im Bordbuch bescheinigt werden.

Nach Durchführung von Maßnahme 3 dieser TM entfallen die Maßnahmen der TM 6.

Wr. Neustadt, 23.10.1989
(Dipl.Ing. Dieter Köhler)

BAZ anerkannt am 7. Juni 1990
.....

D. Köhler

Kreidler



Ausgabe: 23. Okt. 1989

WOLF HOFFMANN FLUGZEUGBAU KG	Titel : Inspektionsliste für Motorsregler H 36 DIMONA		H 36 "DIMONA"		
			Blatt: 5 von 9		
<u>D. Zelle:</u>					
1. Schale von Flügel, Leitwerk und Rumpf auf Beulen, Risse, Löcher usw. kontrollieren	0	0	0		
2. Befestigung der Querruder kontrollieren	0	0	0		
3. Querruderantrieb durch Plexiglasscheibe auf richtigen Anschluß und Sicherung kontrollieren	0	0	0		
4. Bremsklappen auf richtigen Anschluß und Si- cherung kontrollieren	0	0	0		
5. Höhenleitwerk abbauen und Beschlüge auf Fest- sitz, Korrosion und Sicherungen überprüfen Gängigkeit der Sicherung prüfen	0	0	0		
6. Befestigung des Ruders auf Festsitz und Si- cherungen kontrollieren	0	0	0		
7. Höhenrunderantrieb auf Festsitz, Spiel, Si- cherungen, Korrosion kontrollieren	0	0	0		
8. Aufhängung des Seitenruders und Anschluß der Steuerseile auf Festsitz, Spiel, Sicherungen überprüfen	0	0	0		
9. Spornrad auf Funktion, Spiel, Anschluß der Steuerseile kontrollieren, Luftdruck und Profilzustand prüfen	0	0	0		
10. Seitenrunder abbauen und Lagerbuchsen schmieren					0
11. Gepäckraumdeckel abnehmen und Seitenrunder- seile, Seitenruderscheit, Querruderumlen- kung, Bremsklappenantrieb auf Betriebs- sicherheit, Beschädigungen, Korrosion und Funktion sowie Sicherungen kontrollieren			0	0	
12. Deckel hinter Gepäckfach entfernen und Steuerseile sowie Spattnschlüssel und Fe- dern des Spornradantriebes auf Korrosion, Verschleiß, Sicherungen kontrollieren			0	0	
13. Bremsflüssigkeitsstand kontrollieren	0	0	0		
14. Tank ausbauen, TM Nr. 13/1 beachten, Tank und Kraftstoffleitungen auf Leckstellen kontrollieren.			0	0	
Bearbeiter:	Geprüft:	J A R :		L F S H :	
Datum: 31.8.1981	Datum:			7603 II	

I 63-303.61 /85-128/2

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

85-128/2 Hoffmann

Datum der Ausgabe:

28. Aug. 1990

Betroffene Motorsegler:

Geräte-Nr. 820

H 36 "DIMONA"

Alle Werknummern bis einschließlich Baujahr 1984, ausgerüstet mit Kraftstoffbehälter aus Kunststoff.

Betrifft:

Kraftstoffbehälter

Anlaß/Grund:

Behinderung der Kraftstoffzufuhr zum Motor durch Ablagerungen im Kraftstoffbehälter

Maßnahmen:

Die Maßnahmen sind entsprechend den Angaben der Technischen Mitteilung durchzuführen

Fristen:

Maßnahme 1: Vor dem nächsten Flug

Maßnahme 2: Im Rahmen der nächsten 50 Stunden Kontrolle und - solange keine Mängel laut Maßnahme 2 festgestellt werden - periodisch bei jeder folgenden 100-Stunden-Kontrolle, jedoch mindestens 1x pro Kalenderjahr.

Maßnahme 3: Werden bei Durchführung von Maßnahme 2 die beschriebenen Mängel festgestellt: innerhalb der nächsten 50 Flugstunden.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Hoffmann Flugzeugbau Technische Mitteilung Nr. 13/1 vom 23.11.89.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese LTA ersetzt die Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 85-128 vom 05.06.85.